

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/ Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

31. Oktober 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

Michael Duesmann

Telefon 02594-793-343

Telefax 02594-793-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

- per Email -

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Leversumer Straße-Südwest“

Ihr Aktenzeichen: BP Leversumer Straße-Südwest

Sehr geehrte Frau Bendler,

Sehr geehrte Frau Schmidt,

Mit einer E-Mail vom 16.10.2019 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Leversumer Straße-Südwest“.

Hierzu möchte ich aus verkehrspolizeilicher Sicht Stellung beziehen. Dazu habe ich die eingereichten Unterlagen studiert.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Leversumer Straße-Südwest“, Kapitel 3.5, Absatz 2, werden die Festsetzungen getroffen, „dass Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig“ und darüber hinaus, dass „Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig sind.“ Weiterhin heißt es hier: „Notwendige Sichtfelder im Straßenverkehr sind *vorrangig* gegenüber dem Nebenanlagenstandort zu berücksichtigen.“

Dieser letzte Satz ist meines Erachtens zu unbestimmt formuliert und muss eindeutiger verfasst werden.

Hierzu verweise ich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die im Kapitel 6.3.9.3 auf freizuhaltende Sichtfelder eingehen.

Hiernach müssen „Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen,... freigehalten werden.“

Dienstgebäude:

Hüttenweg 16

48249 Dülmen

Telefon 02594-793-0

Telefax 02594-793-221

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münster

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE24300500000000061820

BIC: WELADED

Bei der RAST 06 handelt es sich um eine R1-Richtlinie. R 1-Richtlinien regeln, wie technische Sachverhalte geplant werden müssen bzw. sollen.

Deswegen müssen die diesbezüglichen Festsetzungen im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend den Regeln der RAST06 geändert werden.

Demnach dürfen z. B. die Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen werden.

Darüber hinaus findet sich im Kapitel 3.6, letzter Absatz, Satz 6, erneut die Bestimmung, wonach einzelne Nebenanlagen, wie Mülltonnen- und Fahrradstellplätze, bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig sind.

Wie zuvor schon dargestellt, ist die Höhe von 1,20 m außerhalb der Sichtfelder unproblematisch. Innerhalb der Sichtfelder darf sie allerdings bei höchstens 0,80 m liegen.

Im letzten Satz wird folgende Formulierung gewählt: „...und verkehrliche Sichtbezüge *nicht erheblich* beeinträchtigt werden.“

Auch diese Formulierung ist meines Erachtens nicht hinreichend klar definiert.

Richtig ist vielmehr, dass die Sichtfelder auf jeden Fall freigehalten werden müssen.

Im Gegensatz zur Begründung zum Bebauungsplan „Lerversumer Straße-Südwest“ finden sich im Bebauungsplan eindeutige Formulierungen, die im Kapitel „Örtliche Bauvorschriften“ beschrieben werden.

Fazit:

In Bezug auf freizuhaltende Sichtfeldern an Einmündungen und Kreuzungen ist eine besondere Sorgfalt an den Tag zu legen.

Andernfalls könnte es zu Verkehrsunfällen führen, bei denen gerade Kinder, die in Neubaugebieten häufig anzutreffen sind, die Leidtragenden sind.

Gerade im Hinblick auf eine kompetenzorientierte Verkehrsplanung für Kinder und im Hinblick auf die Sicherheit von älteren Personen im Straßenverkehr ist es wichtig, dass Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgängern von Anfang an vorhanden sind und zukünftig freigehalten werden.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gehen im Kapitel 6.3.9.3 auf freizuhaltende Sichtfelder ein.

Bei der RAST 06 handelt es sich um eine R1-Richtlinie. R 1-Richtlinien regeln, wie technische Sachverhalte geplant werden müssen bzw. sollen.

Deswegen müssen die diesbezüglichen Festsetzungen im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend den Regeln der RAST06 geändert werden.

Für den Fall, dass in der Zukunft ein Sichthindernis (Hecke, Einbauten, etc.) auffällig wird, welches eine Sichtbeeinträchtigung gem. § 30 StrWG NRW darstellt, würde geprüft werden müssen, ob die einschlägigen technischen Regelwerke (RASt06) hinsichtlich der freizuhaltende Mindestsichtfelder und Höhenbereiche eingehalten wurden.

Sollte danach eine Diskrepanz zwischen den Regelungen im Bebauungsplan (zulässige Höhe bis 1,20 m statt 0,8 m lt. RAST06) festgestellt und demzufolge privat angelegte Hecken zurückgeschnitten oder Einbauten entfernt werden müssen, käme es wahrscheinlich zu kritischen Fragen der Betroffenen, warum grundsätzlich unzulässige Höhen im Bebauungsplan festgeschrieben wurden. Dies könnte zu Regressforderungen zulasten der Kommune führen.

Ganz zu schweigen von der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, welche zu Verkehrsunfällen (mit Kindern) führen kann.

Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht immer noch Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf in der vorgelegten Form.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Duesmann, PHK